

Satzung der Wählergemeinschaft „Bauernverband – Ländlicher Raum“ (14.04.04)

§ 1 Name, Zweck und Sitz

(1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen Wählergemeinschaft „Bauernverband – Ländlicher Raum“.

(2) Die Wählergemeinschaft „Bauernverband – Ländlicher Raum“ ist eine Vereinigung von Bürgern des Landkreises Uecker – Randow, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung/ im Kreistag an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.

Die Wählergemeinschaft "Bauernverband – Ländlicher Raum" gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.

(3) Die Wählergemeinschaft "Bauernverband – Ländlicher Raum" hat ihren Sitz in den Räumen der Geschäftsstelle des Bauernverbandes.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wählergemeinschaft „Bauernverband – Ländlicher Raum“ können alle Einwohner des Landkreises Uecker - Randow werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss
- c) Tod
- d) Verlegung des Wohnsitzes aus dem Landkreis Uecker-Randow, soweit nicht der Vorstand auf Antrag das Weiterbestehen der Mitgliedschaft feststellt. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach der Verlegung des Wohnsitzes zu stellen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergemeinschaft verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
- b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergemeinschaft.

§ 3 Mittel

Es werden keine Beiträge erhoben.

§ 4 Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehören im besonderen

- a) die Beschlussfassung über das Programm,
- b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührenden Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand hat die im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse umzusetzen und alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Fragen zu klären. Er vertritt die Wählergemeinschaft nach außen.

Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Stellvertreters. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist in geheimer schriftlicher Abstimmung durchzuführen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

Anschließend wählt der Vorstand aus seiner Mitte

- a) den Vorsitzenden und seinen ersten und zweiten Stellvertreter,
- b) den Schriftführer,
- c) 1 Beisitzer.

Die Wahl ist in geheimer schriftlicher Abstimmung durchzuführen, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.

Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein

§ 7 Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde.

(4) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Jedes Mitglied hat maximal soviel Stimmen wie Kandidaten zu wählen sind. Dabei kann einem Kandidaten maximal 1 Stimme gegeben werden. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung

Die Wählergemeinschaft kann mit den Stimmen von 2/3 der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Erscheinen zum eingeladenen Termin die Mitglieder nicht in ausreichender Zahl muss erneut geladen werden. Es genügt dann ein mehrheitlicher Beschluss der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung.

Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.04.2004 in Pasewalk genehmigt.

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 14.04.2004 in Kraft.